



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610/ Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

016/11

1

Sitzungsvorlage

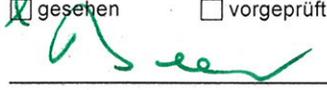
Datum: 14.01.2011

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	27.01.2011
2.			
3.			
4.			

2. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf:

- I. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 1).
- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen – gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Aufstellung der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen – beschlossen. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Äußerungen der Behörden ist als Anlage 1, die Stellungnahmen der Behörden sind als Anlage 6 beigefügt.

Die Planunterlagen enthielten innerhalb des Geltungsbereiches (Stadtgebiet Eschweiler) z. T. aufgrund vorliegender Anträge als Untersuchungsflächen die **Standorte 1 Eschweiler Nord, 2 Korkus** und **3 Camp Astrid**. Zu allen 3 Standorten wurden seitens der Behörden unterschiedliche, z. T. erhebliche Bedenken geäußert. Die Bedenken beinhalten u. a. auch entgegenstehendes geltendes Fachrecht, das nicht der Abwägung der Gemeinde und damit der kommunalen Planungshoheit unterliegt. Nach Auswertung der Äußerungen der Behörden (s. Anlage 1) wird daher als Grundlage für das weitere Verfahren eine gegenüber den Untersuchungsflächen reduzierte Vorranggebietsdarstellung vorgeschlagen.

Standort 1 Eschweiler Nord

Der südliche Teil der Untersuchungsfläche wird nicht weiterverfolgt. Damit wird das im Landschaftsplan (LP) VII Alsdorf-Eschweiler geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) berücksichtigt, ebenso wie der gemäß dem avifaunistischen Gutachten notwendige Abstand zu dem bestehenden gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)/ Obstwiese. Gleichzeitig wird auch zum Modellflugplatz ein ausreichender Abstand eingehalten.

Standort 2 Korkus

Aufgrund des entgegenstehenden Landschaftsrechts (LSG gemäß LP III Eschweiler-Stolberg und Widerspruch ULB), das nicht der kommunalen Abwägung unterliegt, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des WKA-Erlasses NRW „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen an diesem Standort nicht realisierbar. Zur Klarstellung des Sachverhaltes wurde die StädteRegion/ ULB um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme vom 12.01.2011 ist in Anlage 6 beigefügt.

Standort 3 Camp Astrid

Der Standort betrifft als Waldfläche einen „Tabubereich“ gemäß WKA-Erlass und kann daher als Vorranggebiet für Windenergieanlagen nicht weiterverfolgt werden. Alternativ sollen im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Camp CO₂-Zero – die Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der dort geplanten Sonderbaufläche geprüft werden. Künftige Realisierungsmöglichkeiten werden hier auch vor dem Hintergrund einer im Koalitionsvertrag zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW im Juli 2010 angekündigten vollständigen Überarbeitung des WKA-Erlasses gesehen. Ziel ist es u. a., die Errichtung von WEA auf Forstflächen unter Beachtung aller Schutzbestimmungen zu ermöglichen.

Im Rahmen der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans wird daher nur noch die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen am bisherigen **Standort 1 Eschweiler Nord** vorgeschlagen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung mit dem in der Anlage 2 dargestellten Planentwurf vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen – zu beschließen.

Gutachten

Dem Verfahren liegen folgende Gutachten zugrunde und können bei der Verwaltung eingesehen werden:

- Erfassungen zum Rast- und Gastvogelverhalten,
Ökoplan, Institut für ökologische Planungshilfe, Troisdorf, Juni 2010
- Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Bereich Eschweiler-Nord,
Alcedo, Ökologie und Landschaftsplanung, Aachen, August 2010

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Das Bauleitplanverfahren ist haushaltsrechtlich nicht relevant. Ggf. anfallende Gutachterkosten werden durch die Antragsteller/ Vorhabenträger übernommen.

Anlagen

1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Äußerungen der Behörden
2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen –
3. Planausschnitt Vorranggebiet Eschweiler Nord
4. Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans
5. Untersuchungsflächen gemäß Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2010
6. Stellungnahmen der Behörden

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p>StädteRegion Aachen 08.06.2010 12.01.2011</p>	<p>A 70 - Umweltamt Wasserwirtschaft Der Standort 2 liegt im Wasserschutzgebiet Zone II und III. Ein Hinweis auf das Wasserschutzgebiet ist erforderlich.</p> <p>Für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) ist eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Ob diese erteilt werden kann, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Antrages beurteilt werden. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, dem zuständigen Wasserversorger ENWOR sowie der Bezirksregierung wird empfohlen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen Bedenken. Auf den WKA-Erlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“, der unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit einen typischen Abstand von 1.500 m für z. B. ein Windfeld von 7 WEA der 2MW-Klasse zu einem reinen, ggf. auch allgemeinen Wohngebiet zugrunde legt, wird verwiesen. Da bei den geplanten Standorten 1 und 2 die Abstände deutlich geringer sind, kann erfahrungsgemäß von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.</p> <p><u>Bodenschutz/ Altlasten</u> Im Bereich der geplanten Vorranggebiete befinden sich folgende Altlastenverdachtsflächen: Standort 1: verfüllte und rekultivierte Tagebaufläche, „Im Korkus“, Altablagerung ehemaliger Quarzittagebau</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen. Bei der FNP-Änderung handelt es sich um eine Ergänzung, die den bestehenden Plan lediglich überlagert.</p> <p>Die Frage wird ggf. im weiteren Verfahren geklärt bzw. ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der tatsächlich zulässige Abstand geplanter WEA ergibt sich in Abhängigkeit von Anlagentyp, Größenordnung und Anzahl der WEA aufgrund entsprechender technischer Nachweise im Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahren und ist dort zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet stellt insofern nur eine mögliche Optionsfläche dar und dient der Steuerung von Standorten für WEA im Stadtgebiet. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind ca. 4 - 5 WEA heutiger Größenordnung am Standort 1 unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben möglich.</p> <p>Die Altlastenverdachtsflächen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>„Am Steinknipp“, Standort 3: ehemaliges belgisches „Camp Reine Astrid“</p> <p>Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind bei der Umsetzung der Planung Untersuchungen durch einen sachverständigen Bodengutachter bzw. Standsicherheitsuntersuchungen notwendig.</p> <p><u>Landschaftsschutz</u> Es wird um Mitteilung gebeten, mit welcher Begründung das ursprüngliche Vorrangflächenkonzept erweitert werden soll, und auf die Voraussetzung eines schlüssigen Plankonzeptes auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Stadtgebietes hingewiesen.</p> <p>Standort 1 liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans (LP) VII Aisdorf-Eschweiler. Der südwestliche Teil der Fläche (ca. 30 %) liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG), ebenso sind 2 Linienbiotope als geplante geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) im Süden und Osten betroffen. Entwicklungsziele des LP sind hier Anreicherung und Biotopentwicklung. Mit Ausnahme des geplanten LSG und des östlich anschließenden Bereichs könnte vorbehaltlich eines schlüssigen Gesamtkonzepts und der noch nachzuweisenden artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit dem Vorranggebiet zugestimmt werden. Zu der von der geplanten Vorrangfläche umschlossenen Obstwiese (GLB) ist ein entsprechender Abstand einzuhalten.</p> <p>Standort 2 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) III Eschweiler-Stolberg. Die Fläche liegt vollständig im festgesetzten LSG bzw. GLB. Der Bereich ist von einer vielfältigen Geländestruktur geprägt und dient neben der Landwirtschaft überwiegend der Naherholung. Entwicklungsziele des LP sind hier ebenso Anreicherung und Biotopentwicklung. Die Ortslage Heisterner Straße ist nur 350 m entfernt. Dem Standort wird aufgrund der hohen landschaftlichen Qualität nicht zugestimmt. Dem Schutz des vielfältig erlebbar</p>	<p>Da die vorhandenen Vorranggebiete weitgehend ausgeschöpft sind, wird im Sinne des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien Handlungsbedarf zur Untersuchung möglicher weiterer Standorte für Vorranggebiete gesehen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet wird um den südlichen Teil, im Umfeld der Obstwiese zurückgenommen. Damit sind das im LP VII vorgesehene, modifizierte LSG und der östlich anschließende Bereich nicht mehr betroffen. Die als GLB vorgesehenen Linienbiotope werden bei der Planung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen avifaunistischer Gutachten untersucht. Der gutachtlich ermittelte notwendige Abstand zwischen Vorranggebiet und Obstwiese (GLB) von 250 m wird mit der Reduzierung des Vorranggebietes eingehalten.</p> <p>Gemäß 2.2 der Bestimmungen des LP III i. V. mit § 34 Abs. 2 LG dürfen im LSG bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Unberührt von dem Verbot bleiben u. a. „Winkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen“. Gemäß 8.2.1.3 WKA-Erlass kommt die „Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in LSG nur in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Orts- und Landschaftsbildes kommt hier eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>GLB sind gemäß WKA-Erlass Tabubereich für die Darstellung von Vorranggebieten für WEA in der Bauleitplanung.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde (ULB) erhebt Widerspruch gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG).</p> <p>In einem ergänzenden Schreiben wird der Widerspruch näher erläutert. Der Widerspruch unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Er betrifft nicht nur den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) sondern generell den Landschaftsraum im Bereich der Untersuchungsfläche, auch den Standort einer möglichen WEA im Landschaftsschutzgebiet (LSG).</p> <p>Wegen seiner hochwertigen Funktion für Naturschutz, Landschaftspflege, das Landschaftsbild und die Naherholung kommt für den Standort 2 gemäß WKA-Erlass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung nicht in Betracht.</p> <p>Im LSG sind WEA nur innerhalb von Windkraftkonzentrationszonen zulässig, die mit der Landschaftsbehörde abgestimmt sind. Dies trifft hier nicht zu.</p> <p>Standort 3 betrifft Wald und liegt damit ebenso in einem Tabubereich für die Darstellung von Vorranggebieten für WEA in der Bauleitplanung gemäß WKA-Erlass. Die ULB erhebt Widerspruch gemäß § 29 Abs. 4 LG.</p>	<p>Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben ist".</p> <p>Aufgrund des entgegenstehenden Landschaftsrechts, das nicht der kommunalen Abwägung unterliegt, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des WKA-Erlasses ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen an diesem Standort nicht realisierbar.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Köln, Dez. - 32 15.06.2010</p>	<p>Standort 1 ist im Regionalplan (RP) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dargestellt. Dies entspricht dem Ziel, WEA in erster Linie in dargestellten AFA vorzusehen. Im südlichen Bereich ist ein Regionaler Grünzug im RP dargestellt. In Regionalen Grünzügen können Windparks geplant werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die mit der Regionalplan-Darstellung verfolgten Schutz- und/ oder</p>	<p>Gemäß 8.2.1.2 WKA-Erlass kommen Standorte für WEA auf Tabuflächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Der Standort kann daher als Vorranggebiet für WEA nicht weiterverfolgt werden. Alternativ sollen im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Camp CO₂-Zero – die Möglichkeiten der Errichtung von WEA innerhalb der dort geplanten Sonderbaufläche geprüft werden. Die angekündigte Änderung des WKA-Erlasses bezüglich Wald ist ggf. abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit Funktionen eines Regionalen Grünzuges im Rahmen der Planung entwickelt oder gestärkt werden können.</p> <p>Standort 2 wird aus regionalplanerischer Sicht kritisch beurteilt. Er liegt z. T. innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und vollständig innerhalb eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE). In BSN sollen Windparkanlagen ausgeschlossen, in BSLE können sie nur dann geplant werden, wenn die verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Am Standort 3 kann gemäß RP ein Windpark nur dann geplant werden, wenn die Schutz- und Entwicklungsziele für Waldbereiche, Regionale Grünzüge und BSLE nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Die landesplanerische Beurteilung soll im Zusammenhang mit dem geplanten „Camp CO₂-Zero“ vorgenommen werden.</p>	<p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Der Standort soll als Vorranggebiet für WEA nicht weiterverfolgt werden. Alternativ sollen im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Camp CO₂-Zero – die Möglichkeiten der Errichtung von WEA innerhalb der dort geplanten Sonderbaufläche geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg/ Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW 02.06.2010</p>	<p>Standort 1 liegt über verschiedenen auf Steinkohle und Braunkohle verliehenen Bergwerkfeldern im Eigentum von EBV GmbH und RWE Power AG. Der Bereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die konkrete Grundwassersituation sollte im Rahmen der Baugrunduntersuchung erkundet werden.</p> <p>Standort 2 liegt über zwei auf Steinkohle, Eisenstein, Bleierz, Galmei bzw. Schwefelerz verliehenen Bergwerkfeldern im Eigentum der EBV GmbH. Im südlichen Bereich der Fläche liegt der aus der Bergaufsicht entlassene Steine- und Erden-Gewinnungsbetrieb „Im Korkus“. Der Bereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p>	<p>Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.</p> <p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. - 59 Luftfahrtbe- hörde 07.12.2010	<p>Standort 3 liegt über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“ im Eigentum der RWTH Aachen.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können. Eine Anfrage bei der RWE Power AG wird empfohlen.</p> <p>Ebenso wird wegen möglicher zukünftiger, noch nicht zugelassener bergbaulicher Tätigkeiten eine Beteiligung der o. g. Bergwerkseigentümer empfohlen.</p>	<p>Der Standort wird im Rahmen der 2. Änderung des FNP – Vorranggebiete für Windenergieanlagen – nicht weiter verfolgt.</p> <p>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Bergwerkseigentümer wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5	Wehrbereichsverwaltung West 15.12.2010	<p>WEA von mehr als 100 m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Sie sind grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Eine flugsicherungsrechtliche Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben zurzeit nicht möglich. Sofern Beeinträchtigungen von militärischen und/ oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann die Zustimmung zur Errichtung geplanter WEA eventuell versagt werden.</p> <p>Die Untersuchungsflächen befinden sich an der Grenze der Zuständigkeitsbereiche der beiden militärischen Flugplätze Nörvenich und Geilenkirchen und werden radartechnisch voll erfasst. Die Flächen wurden flugsicherungsrechtlich einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen:</p> <p>Standort 1 liegt ca. 18 km vom Flugplatz Geilenkirchen entfernt. Eine Realisierung von 4 WEA könnte in Aussicht gestellt werden, sofern die Standorte mit der Wehrbereichs-</p>	<p>Die zur abschließenden Beurteilung notwendigen Angaben ergeben sich erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA und werden dort geprüft. Auf der Planungsebene des FNP werden lediglich die Rahmenbedingungen geklärt.</p> <p>Eine Abstimmung der Standorte mit der Wehrbereichsverwaltung West ist im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA notwendig. Auf der Planungsebene des FNP werden lediglich die Rahmenbedingungen geklärt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>verwaltung West abgestimmt werden.</p> <p>Standort 2 liegt ca. 25 km vom Flugplatz Nörvenich entfernt. Aufgrund der Flächengröße kann eine Realisierung von max. 3 WEA in Aussicht gestellt werden, sofern die Standorte mit der Wehrbereichsverwaltung West abgestimmt werden.</p> <p>Standort 3 befindet sich im Grenzbereich der Zuständigkeitsbereiche der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich. Aufgrund der Flächengröße kann eine Realisierung von max. 3 WEA in Aussicht gestellt werden, sofern die Standorte mit der Wehrbereichsverwaltung West abgestimmt werden.</p>		
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalnie- derlassung Vilke-Eifel 21.05.2010</p>	<p>Zu betroffenen Bundes- und Landesstraßen sind die Abstände gemäß WKA-Erlass einzuhalten. Andernfalls ist in einem Abstand von 20 bzw. 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn die Genehmigung/ Zustimmung des Landesbetriebs einzuholen.</p> <p>Beim Standort 1 ist für die Zufahrt von der L 136 (Aldenhoven - Hoengen) eine Sondernutzungserlaubnis ggf. mit Auflagen notwendig.</p>	<p>Der Abstand des geplanten Vorranggebietes zur BAB A 44 beträgt ca. 600 m, der Abstand zur L 240 ca. 700 – 750 m. Die Abstände gemäß WKA-Erlass (Abstand > Nabenhöhe + Rotordurchmesser x 1,5) sind damit bei den heute üblichen WEA eingehalten.</p> <p>Die Modalitäten der Erschließung sind auf der FNP-Ebene nicht relevant. Sie sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW 31.05.2010</p>	<p>Gegen den Standort 3 bestehen erhebliche Bedenken. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Als offene Fragen werden angesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich Windpark im Wald - Abstand zu den bleibenden Waldbeständen - Aufhebung LSG - Anzahl WEA - Bedeutung für das Gemeinwohl <p>Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit kommt gemäß</p>	<p>Der Standort wird im Rahmen der 2. Änderung des FNP – Vorranggebiete für Windenergieanlagen - nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland 07.06.2010	<p>WKA-Erlass die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA u. a. in Waldbereichen nicht in Betracht (Tabubereich).</p> <p>Der Standort 2 wird aus denkmalpflegerischen Gründen abgelehnt. Störende Einflüsse auf das Ortsbild, Baudenkmäler von Nothberg und die kulturlandschaftliche Struktur der Umgebung einschließlich der industriegeschichtlich interessanten Relikte im Korkus werden befürchtet.</p>	<p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt. s. zu 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
9	LVR –Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 26.08.2010	<p>Innerhalb der Fläche Standort 2 ist neben steinzeitlichen Siedlungsresten und im Süden nachgewiesenem Bergbau mit weiteren Relikten der Metallgewinnung und –verarbeitung sowie mit eisenzeitlichen bis mittelalterlichen Siedlungsresten zu rechnen. Standorte für WEA sind im Vorfeld bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes detailliert zu überprüfen, da große Teile der Fläche unter denkmalrechtlichen Aspekten hierfür nicht geeignet sind. Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine archäologische Prospektion durch eine Fachfirma empfohlen.</p>	<p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt. s. zu 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
10	NABU Kreisverband Aachen-Land 31.05.2010	<p>Auf der vom NABU erworbenen Obstwiese (GLB) im Bereich des Standortes 1 hat sich 2010 ein Steinkauzpaar angesiedelt. Durch ein geplantes Vorranggebiet ist dieses Steinkauzpaar wieder aufs höchste gefährdet. Neben dem Steinkauz brüten dort u. a. Turmfalke, Rebhuhn, Feldsperling, Hänfling und Stieglitz. Das Gebiet wird von Wiesenweihen und Kornweihen als Nahrungsbiotop genutzt. Auf den gesetzlichen Artenschutz wird hingewiesen. Bei einer Beibehaltung der Planung wird die Einschaltung des Verwaltungsgerichtes angekündigt.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen avi-faunistischer Gutachten untersucht. Das geplante Vorranggebiet wird um den südlichen Teil, im Umfeld der Obstwiese zurückgenommen. Damit wird der gutachtlich ermittelte notwendige Abstand zwischen Vorranggebiet und Obstwiese von 250 m eingehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
11	Gemeinde Aldenhoven 17.05.2010	<p>Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Standort 1 werden vorsorglich Bedenken erhoben. Der Abstand zur Wohnbebauung Weiler Langweiler beträgt nur ca. 600 m. Da keine Angaben zur Höhe der WEA gemacht werden, ist eine</p>	<p>Da es sich bei dem Weiler Langweiler um einen landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandort und nicht um ein reines oder allgemeines Wohngebiet handelt, wird der Abstand zum Vorranggebiet von ca. 600 m planungsrechtlich für vertretbar</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

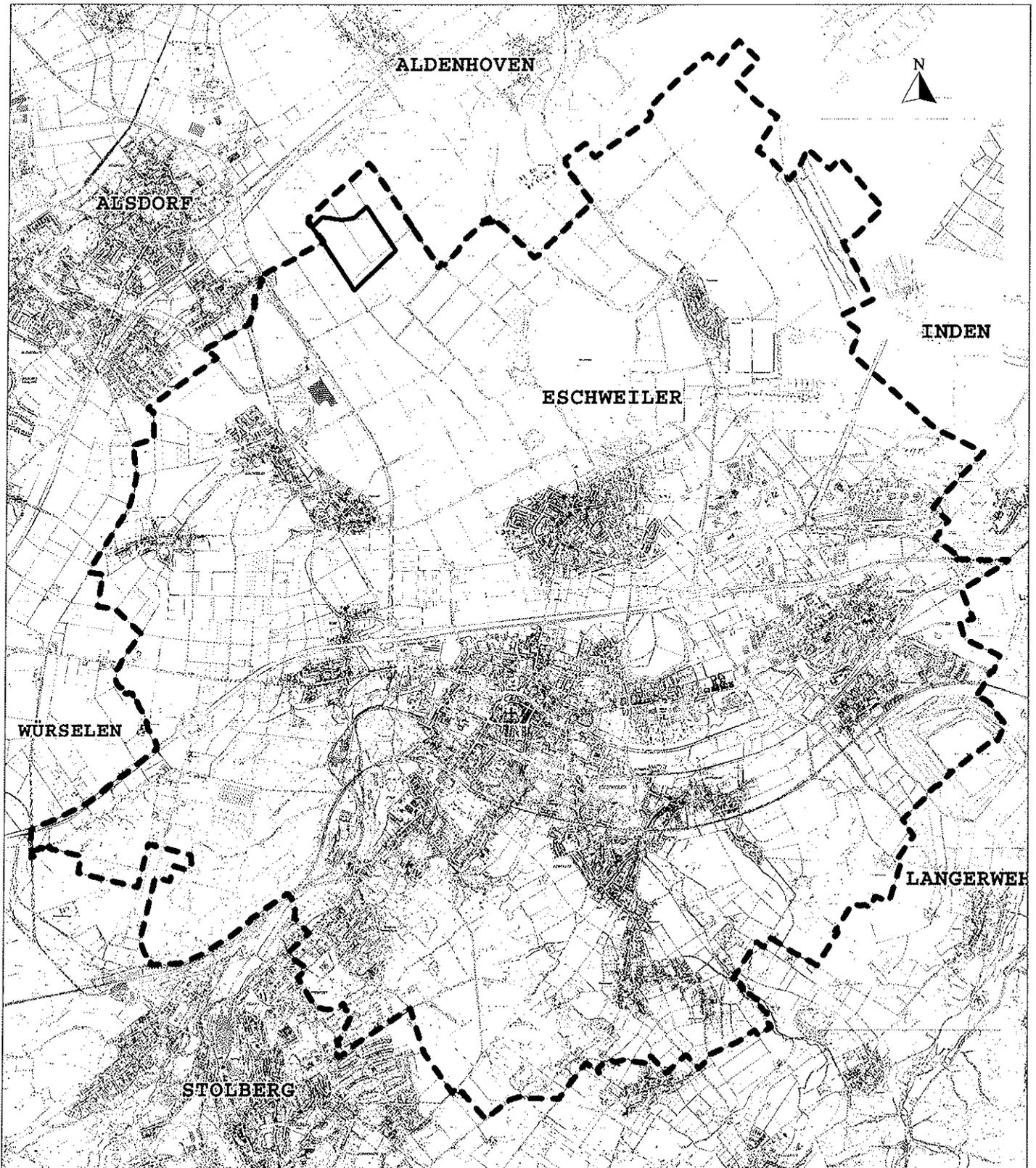
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>konkrete Aussage zum Abstand der WEA zum Weiler Langweiler nicht möglich. Es ist jedoch ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten.</p> <p>Zur Erschließung der Fläche auf dem Gemeindegebiet Aldenhoven kann aufgrund fehlender Angaben keine Aussage gemacht werden.</p> <p>Eine Abstimmung über die Darstellung der Vorranggebiete zwischen Aldenhoven und Eschweiler bzw. über ein gemeinsames Vorranggebiet wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>gehalten. Der tatsächlich zulässige Abstand geplanter WEA ergibt sich aufgrund entsprechender technischer Nachweise im Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahren und ist dort zu berücksichtigen.</p> <p>Die Frage wird ggf. im weiteren Verfahren geklärt bzw. ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Darstellung möglicher Vorranggebiete wurde in Gesprächen mit der Gemeinde Aldenhoven angesprochen. Da auf den südlichen Teil des Standortes 1 verzichtet werden soll, bietet sich eine Verbindung mit der in Aldenhoven vorgestellten Konzentrationszone unmittelbar an der Stadtgrenze zu Eschweiler nicht an. Eine weitere Konzentration von WEA nordwestlich des Blausteinsees wird darüber hinaus nicht angestrebt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	Stadt Stolberg 04.06.2010	<p>Beim Standort 1 ist die tatsächliche Eignung erst nach Vorläufe der avifaunistischen Untersuchung abschätzbar.</p> <p>Standort 2 wird als ungeeignet betrachtet. Es handelt sich um einen landschaftsökologisch hochwertigen Standort mit erhöhtem Entwicklungspotenzial. Der Vernetzung von schutzwürdigen Bereichen kommt auch überörtliche Bedeutung zu, wie dies auch im Regionalplan (RP) mit der Darstellung als BSN und BSLE (s. Nr. 2) zum Ausdruck kommt. Ein festgesetzter GLB wird überplant. Auch unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung (Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW „Energieversorgung“) erscheint der Standort als ungeeignet, da die Windenergienutzung nicht mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist.</p> <p>Auf die Abwägung der FNP-Änderung 2001 wird hingewiesen. Das Planungsergebnis für den Standort 2 geht aus den Unterlagen nicht plausibel hervor.</p>	<p>s. zu 10</p> <p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt. s. zu 1</p> <p>Die Untersuchungsfläche geht auf einen vorliegenden Antrag zurück.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Standort 3 wird als weniger geeignet betrachtet. Auch unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung (s. o.) erscheint der Standort als ungeeignet, da die Windenergienutzung nicht mit der Darstellung des RP und der Funktion des Bereiches vereinbar ist.</p> <p>Für den Bereich der Munitionsbunker ist das Vorkommen gefährdeter Arten (u. a. Übersehene Knabenkraut, Flechtenleule, eventuell Schlingnatter) bekannt. Artenschutzrechtliche Untersuchungen (auch zu Fledermäusen) sind notwendig.</p> <p>Ein Nachweis zum „Disko-Effekt“ im Stolberger Gewerbegebiet Camp Astrid ist erforderlich. Die Nutzung des Gewerbegebietes (Gewerbe/ Betriebswohnungen) darf durch ein geplantes Vorranggebiet für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Standort wird im Rahmen der 2. Änderung des FNP – Vorranggebiete für Windenergieanlagen - nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13</p>	<p>Kreis Düren 08.06.2010</p>	<p><u>Immissionsschutz</u> Zum Standort 1 wird auf die Vorbelastung durch die vorhandene WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven hingewiesen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Bei der Erschließung Standort 1 von der L 136 sind ggf. Fließgewässer im Kreis Düren betroffen. Wasserrechtliche Genehmigungen des Kreises Düren sind beim Ausbau der Erschließungsanlagen ggf. notwendig.</p> <p><u>Landschaftspflege und Naturschutz</u> Auf das Vorkommen von „Weihen“ im Raum Aldenhoven in den vergangenen Jahren wird hingewiesen.</p>	<p>Die Vorbelastung wird bei den erforderlichen Immissionsschutznachweisen berücksichtigt.</p> <p>Die Rahmenbedingungen der Erschließung sind auf der FNP-Ebene nicht relevant. Sie sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>s. zu 10</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>14</p>	<p>EBV GmbH 11.05.2010</p>	<p>Standort 1 und 2 liegen innerhalb der EBV-Berechtmächtige Steinkohle. In dem Gebiet Standort 3 ist nach den Unterlagen EBV oberflächennaher Grundeigentümerbergbau nicht auszuschließen. Auf die Bezirksregierung Arnsberg/ Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW wird verwiesen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg/ Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>s. zu 3</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	<p>RWE Power AG 02.06.2010</p>	<p>Es wird angeregt, die FNP-Änderung in 3 getrennten Verfahren fortzuführen, um gegenseitige Verzögerungen zu vermeiden.</p> <p>Im Bereich Standort 1 steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden sind bei der Planung in diesem Bereich die entsprechenden Gegebenheiten zu beachten. Eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB soll aufgenommen werden.</p> <p>Im Bereich Standort 1 befinden sich aktive sowie abgeworfene Grundwassermessstellen der RWE Power AG. Die aktiven Grundwassermessstellen sind zu erhalten und zu sichern.</p>	<p>Die Darstellung von Vorranggebieten setzt ein schlüssiges Konzept auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Stadtgebietes voraus. Geltungsbereich der FNP-Änderung ist daher das gesamte Stadtgebiet. Eine Gesamtbetrachtung und -abwägung ist bei der Beschlussfassung des Rates erforderlich. Getrennte Verfahren werden daher planungsrechtlich kritisch gesehen.</p> <p>Auf eine Kennzeichnung der ehemaligen Tagebaubereiche gemäß § 5 Abs. 3 BauGB wurde im FNP 2009 verzichtet. Aussagen über die hier zu berücksichtigenden Baugrundverhältnisse enthält die Begründung zum FNP mit einer Karte der RWE Power AG mit den entsprechenden Flächen. Bei der 2. Änderung des FNP handelt es sich um eine Ergänzung, die den bestehenden Plan lediglich überlagert.</p> <p>Die Grundwassermessstellen sind auf der FNP-Ebene nicht relevant. Sie sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

STADT ESCHWEILER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) -Vorranggebiete für Windenergieanlagen-

Anlage 2



ZEICHENERKLÄRUNG :



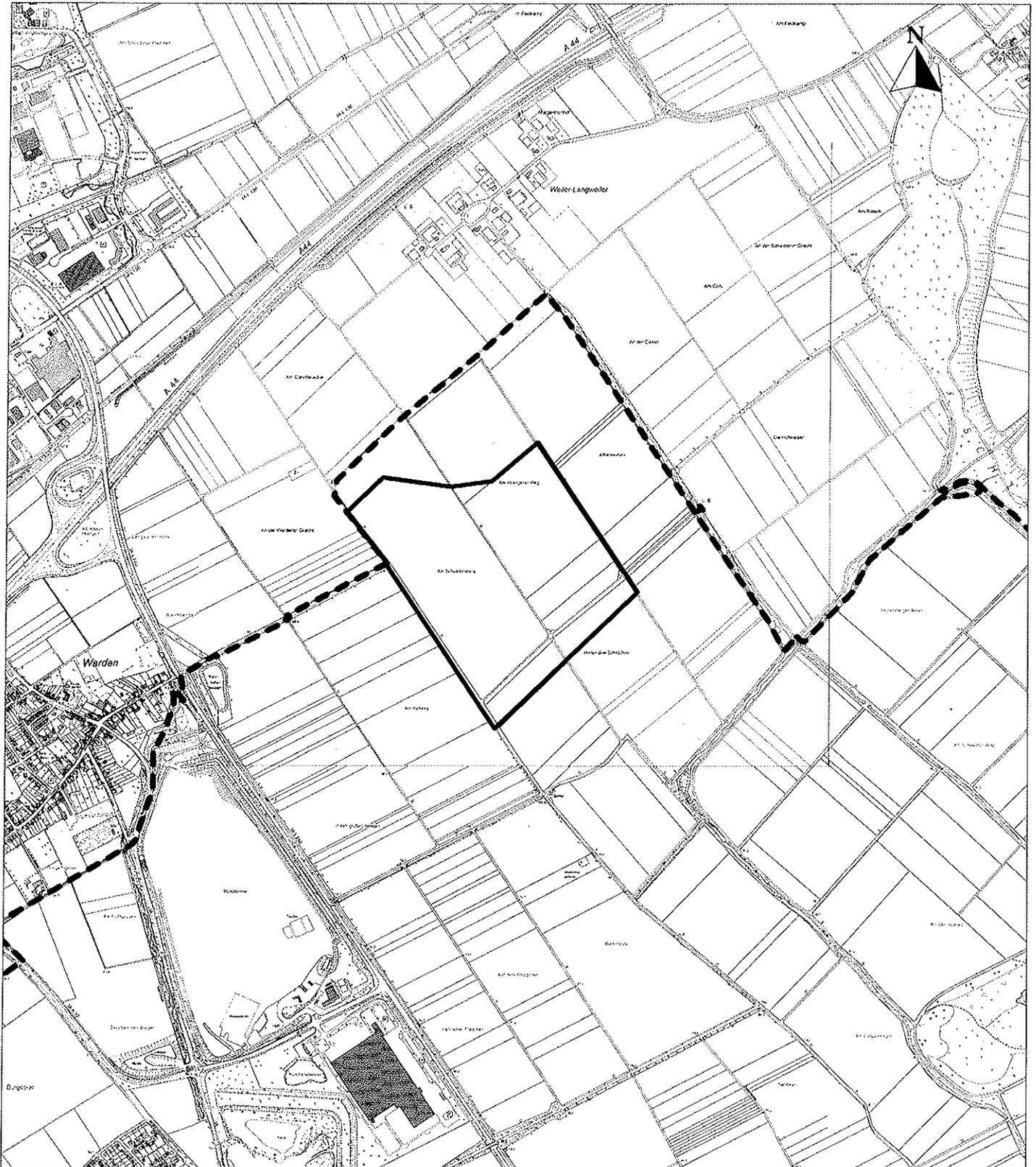
Stadtgrenze = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-
änderung (Ergänzung)



Umgrenzung der Vorranggebiete

Auszug

2. FNP-Änderung (Ergänzung) -Vorranggebiete für Windenergieanlagen-



ZEICHENERKLÄRUNG :



Stadtgrenze = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-
änderung (Ergänzung)



Umgrenzung der Vorranggebiete

**BEGRÜNDUNG
ZUR
2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- VORRANGGEBIETE FÜR WINDENERGIEANLAGEN –**

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist das Gesamtgebiet der Stadt Eschweiler. Bei der Planänderung handelt es sich um eine Ergänzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP), bei der die Darstellung von Vorranggebieten die bisherigen und weiterhin gültigen Darstellungen überlagert. Windenergieanlagen (WEA) sind im Außenbereich privilegiert. Die Darstellung von Vorranggebieten für WEA im FNP mit der Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet setzt ein schlüssiges Plankonzept auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes voraus. Im Rahmen des Verfahrens beabsichtigt die Stadt Eschweiler zu prüfen, ob im Flächennutzungsplan weitere Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Vorranggebiete) in Betracht kommen.

1.2 Bisherige Entwicklung

Im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans, die 2001 beschlossen wurde, wurden zwei Vorranggebiete für Windenergieanlagen (**Standort Halde Nierchen** sowie **nördlich des Kraftwerks Weisweiler**) im FNP dargestellt. Grundlage der Darstellung war eine umfangreiche Untersuchung vorhandener Potenzialflächen im gesamten Stadtgebiet im Hinblick auf alle städtebaulich relevanten Kriterien. Eine Überprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2009 führte nicht zu einer veränderten Darstellung.

2. ZIEL UND ZWECK DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Planungsziel ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Eschweiler. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll gemäß Zielvorstellung der Bundesregierung der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erhöht werden.

Da die bestehenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Eschweiler bereits weitgehend ausgeschöpft sind, wird auch vor dem Hintergrund vorliegender Anfragen Handlungsbedarf für die Prüfung weiterer potenzieller Standorte für Windenergieanlagen (WEA) gesehen. Nach einer Vorprüfung verschiedener Flächen beabsichtigt die Stadt Eschweiler im nördlichen Bereich des ehemaligen Tagebaugesbietes „Zukunft“ ein weiteres Vorranggebiet **Standort Eschweiler Nord** für Windenergieanlagen auszuweisen.

Die vorgesehene Fläche ist u. a. aufgrund ihres Charakters als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als ehemaliges Tagebaugesbiet gut geeignet, weil trotz Rekultivierung eine landschaftliche Ausgestaltung nicht abgeschlossen ist und somit kein abwechslungsreich strukturiertes Landschaftsbild existiert, das durch die Windener-

gieanlagen beeinträchtigt werden könnte. Des Weiteren bewirkt die Inanspruchnahme von Flächen inmitten eines Rekultivierungsbereiches, dass ausreichende Abstände zu Wohngebieten eingehalten sind.

3. PLANINHALT

Vorranggebiet für Windenergieanlagen

Standort Eschweiler Nord

Der Bereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 42 ha und befindet sich vollständig auf rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaus. Die westliche Grenze des in Höhe der Ortschaft Warden gelegenen Bereiches verläuft in ca. 750 m Abstand parallel zur L 240 (Rue de Wattrelos). Südöstlich des Gebietes befindet sich der Blausteinsee (Abstand ca. 1.500 m), im Norden liegen der Weiler Langweiler sowie die A 44 (Abstand ca. 600 m). Die nördliche Grenze befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Stadt- bzw. Kreisgrenze.

Seit Verkipfung und Rekultivierung bis Mitte der 1980er Jahre wird die Fläche landwirtschaftlich durch Ackerflächen genutzt. Nordwestlich des Bereiches befindet sich bereits ein Windkraftad in einer Entfernung von ca. 200 m auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven. Südlich befindet sich ein Modellflugplatz (Abstand ca. 500 m).

Der Abstand zur Ortschaft Warden, welche durch eine Randbegrünung entlang der L 240 zum Vorranggebiet abgeschirmt werden soll, beträgt ca. 800 – 1.800 m, die Entfernung zum Weiler Langweiler ca. 600 – 1.100 m. Der südlich gelegene Ortsteil Dürwiß ist ca. 2,9 km entfernt. Die Entfernung zu den östlich liegenden Ortschaften Weiler Hausen und Fronhoven/ Neu-Lohn beträgt ca. 1.600 m und ca. 3 km. Der Abstand zu den südwestlich gelegenen Ortsteilen Hehlrath und Kinzweiler beträgt ca. 2 km und 1.700 m, zu der im FNP dargestellten Wohnbaufläche 1.500 m.

Die Geländehöhe liegt bei ca. 141 – 149 m ü. NN. Das relativ ebene Gelände fällt schwach in nordöstliche Richtung. Die mittlere Windgeschwindigkeit wird mit 6,0 m/s als gut eingeschätzt. Insgesamt sind voraussichtlich ca. 4 - 5 Windenergieanlagen realisierbar.

Regionalplan (RP)

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dar. Die an das Gebiet angrenzenden Bereiche werden ebenfalls als AFA dargestellt. Südlich der Fläche stellt der Regionalplan einen Regionalen Grünzug dar. Westlich befindet sich in einiger Entfernung eine Fläche für eine Abfalldéponie (Déponie Warden), die mit dem Ziel der Rekultivierung in den Regionalen Grünzug einbezogen ist. Östlich gelegene Waldbereiche (Schlangengraben) dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellt im Bereich des geplanten Standortes großflächig Flächen für die Landwirtschaft dar. Südöstlich der Fläche ist ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (Obstwiese) nachrichtlich übernommen.

4. ERSCHLISSUNG

4.1 Verkehrsanbindung

Die Zuwegung kann von der L 238/ Alsdorfer Straße über vorhandene Wirtschaftswe-

ge erfolgen. Der Ausbau der Erschließungsanlagen in der erforderlichen Dimension wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren geregelt.

4.2 **Einspeisung ins Netz**

Die Einspeisung der aus den Anlagen gewonnenen elektrischen Energie in das öffentliche Netz ist im Umspannwerk Dürwiß und alternativ in der Umspannanlage Alsdorf-Schaufenberg möglich.

5. **UMWELTBELANGE**

5.1 **Umweltprüfung**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht einschließlich eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages erstellt.

5.2 **Natur und Landschaft Landschaftsplan**

Der Standort liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans VII der StädteRegion Aachen Eschweiler-Alsdorf. Das im LP VII vorgesehene, modifizierte Landschaftsschutzgebiet (LSG) und die als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) vorgesehenen Linienbiotope werden bei der Planung berücksichtigt.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen avifaunistischer Gutachten (Rast- und Zugvogelkartierung/ Brutvogel- und Fledermauskartierung) untersucht. Der gutachtlich ermittelte notwendige Abstand von 250 m zwischen dem geplanten Vorranggebiet und dem südlich gelegenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)/ Obstwiese mit Steinkauzvorkommen wird durch das Vorranggebiet eingehalten.

5.3 **Altlasten/ Baugrund**

Im Bereich des geplanten Vorranggebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Es handelt es sich um verfüllte und rekultivierte Tagebaufläche mit stark wechselnder Zusammensetzung des Bodenmaterials. Zur Vermeidung von Schäden ist durch gezielte Untersuchungen die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Das Gebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

5.4 **Immissionsschutz**

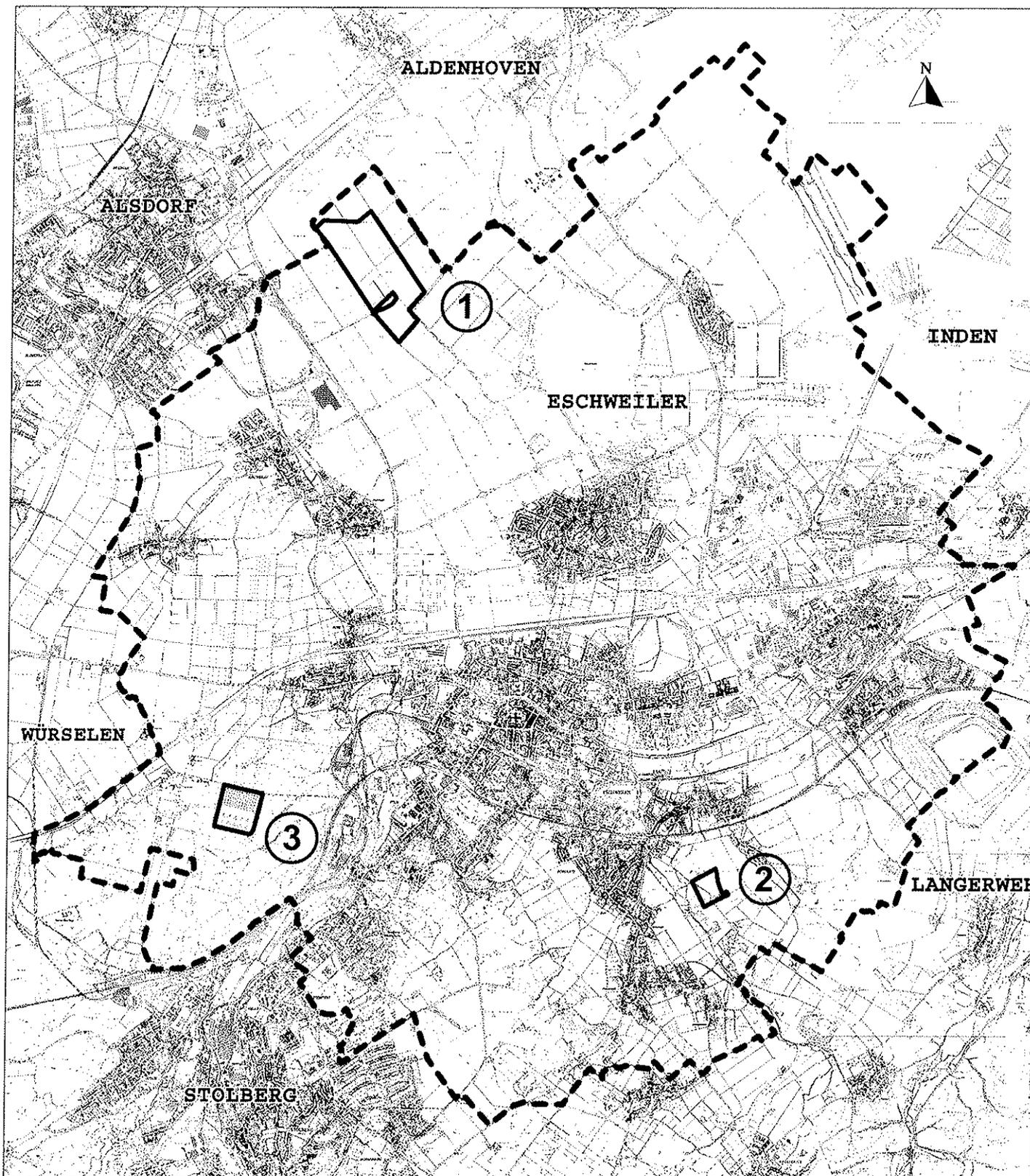
Der notwendige Abstand geplanter WEA zu schutzbedürftigen Nutzungen ergibt sich in Abhängigkeit von Anlagentyp, Größenordnung und Anzahl der WEA aufgrund entsprechender technischer Nachweise im Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahren und ist dort zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet stellt insofern nur eine mögliche Optionsfläche dar und dient der Steuerung von Standorten für WEA im Stadtgebiet. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind ca. 4 - 5 WEA heutiger Größenordnung innerhalb des Vorranggebietes unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben möglich. Bei der Betrachtung der Immissionssituation (Lärm, Licht-/ Schattenreflexe) sind die vorhandenen Wohngebiete und im FNP dargestellten Bauflächen ebenso wie die Vorbelastung u. a. durch die vorhandene WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven zu berücksichtigen.

Eschweiler, den 13.01.2011


Blasberg

2 . FNP-Änderung - Vorranggebiete für Windenergieanlagen -

Untersuchungsflächen gem. Aufstellungsbeschuß 24.03.2010



ZEICHENERKLÄRUNG :



Stadtgrenze = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-
änderung (Ergänzung)

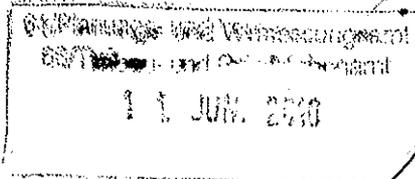
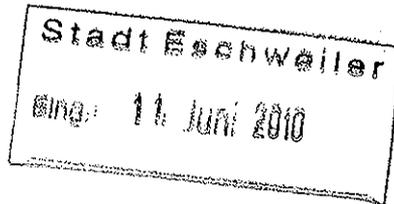


Umgrenzung der Untersuchungsflächen



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Stadt Eschweiler
Frau Blasberg
Postfach 1328
52233 Eschweiler



U.N.G.

ANLAGE 6

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

S 01 – Zentrale Steuerung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2474

Telefax
0241 / 5198 - 2319

E-Mail
Ilknur.guelbaz@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Gülbaz

Zimmer
C 034

Aktenzeichen
gü.

Datum
08.06.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD E 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler
2. Änderung (Ergänzung) des FNP – Vorranggebiete für Windenergieanlagen
Ihr Schreiben vom 04.05.2010

Sehr geehrte Frau Blasberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine grundsätzliche Bedenken.

A 70 – Umweltamt
Wasserwirtschaft:

Die Fläche 2 „Im Korkus“ liegt im Wasserschutzgebiet Hastenrather Graben,
Zone II und III. Eine entsprechende Ausweisung und Darstellung mit Hinweis
auf das Wasserschutzgebiet ist erforderlich.

Für den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage ist nach § 5, Abs. 2, Satz 3,
10, 12 und 14 eine Befreiung nach der Wasserschutzgebietsverordnung er-
forderlich.

Ob diese erteilt werden kann, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden
Antrages mit Darstellung der Zufahrtswege, Betriebsflächen, Fundamente,
Gründungsmaßnahmen, Maßnahmen im Brandfall sowie der beim Bau und
Betrieb genutzten wassergefährdenden Stoffen beurteilt werden. Hierzu
empfehle ich eine Abstimmung mit mir, mit dem zuständigen Wasserversor-
ger ENWOR sowie mit der für Wasserschutzgebiete zuständigen Abteilung
der Bezirksregierung Köln.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-
2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen die 2. Än-
derung der FNP Bedenken erhoben.

Begründung:

Ziel der geplanten Änderung ist Ausweisung von drei Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Standort 1	Eschweiler Nord
Standort 2	Korkus
Standort 3	Camp Astrid

Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl. – sind im Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr – VI A 1 – 901.3/202 –, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VII 8 – 30.04.04 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – IV A 3–00–19 – vom 21.10.2005 dargestellt.

Im Kapitel 8. 1 werden Angaben zu den erforderlichen Abständen gemacht.

8.1.1 Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

Bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sollten die Planungsträger Abstände in ihrer Größenordnung daran orientieren, dass sie im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld bestehend aus 7 Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Richtwert 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.

Da bei den geplanten Standorten Nr. 1 und 2 die Abstände der Konzentrationszonen zu den schutzbedürftigen Gebäuden deutlich geringer sind, kann erfahrungsgemäß von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauverwaltungsausschusses der Gemeinde Aldenhoven am 04.07.2001 hinweisen, in der darauf hingewiesen wird, die Stadt Eschweiler aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Windpark Halde Nierchen, einen **Mindestabstand von 1000 m** für sinnvoll erachtet.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass die Standorte Nr. 1 und 2 für eine effektive Nutzung durch WEA ausscheiden, da allein die Abstände zur Wohnbebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm und Schattenwurf) führen können.

Der Standort 3, Camp Astrid, liegt im Propsteierwald.

Dem Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes –Nordrhein-Westfalen –Energieversorgung–, Stand: Februar 2010 sind u. a. im Kapitel D.II.3.1–1 Kriterien zu entnehmen, die eine Windkraftnutzung ausschließen. Dort heißt es:

Standorte für die Windkraftnutzung sind ausgeschlossen in

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen und
- Überschwemmungsbereichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Im Bereich der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes – Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Eschweiler befinden sich folgende Altlastenverdachtsflächen (siehe als Anlagen beigefügte Katasterauszüge):

Standort 1:

Der Standort befindet sich im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen.

Standort 2:

In dieser Fläche befinden sich bereichsweise die Altlastenverdachtsflächen Kataster-Nr.

- 5103/0001 – Ablagerung ehemaliger Quarzittagebau „Im Korkus“ und
- 5103/0019 – Ablagerung ehemaliger Quarzittagebau „Am Steinknipp“.

Standort 3:

Der gesamte Standort ist unter der Kataster-Nr. 5103/0307 – Gelände des ehemaligen belgischen „Cap Reine Astrid“ – als Altlastenverdachtsfläche eingetragen.

Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen wären im Falle der Umsetzung der geplanten Maßnahmen Untersuchungen durch einen sachverständigen Bodengutachter erforderlich. Im Bereich der verfüllten Flächen sind zudem Standsicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Altlasten-Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die notwendigen Untersuchungen im Rahmen der weiteren Verfahren (Bebauungsplan bzw. Baugenehmigungsverfahren) vorgenommen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Es wird um Mitteilung gebeten, mit welcher Begründung die Stadt Eschweiler das ursprüngliche Planungskonzept nunmehr erweitern will und weitere Konzentrationszonen ausweisen möchte. Ferner weise ich darauf hin, dass gemäß Windkrafteerlass „die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur vorliegen, wenn im Rahmen der Planung auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Plangebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet wurde.

Vorläufige Stellungnahme zu den einzelnen Standorten:

Der Standort 1 „Eschweiler Nord“ (78 ha) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII „Alsdorf-Eschweiler“, der sich zurzeit in der Aufstellungsphase befindet. Gemäß dem jetzigen Stand der Landschaftsplanung würd

die Fläche ca. 65 % ungeschützten Außenbereich, ca. 30 % Landschaftsschutzgebiet (im Süden) und ca. 5 % geschützte Landschaftsbestandteile (2 Linienbiotope im Osten) überplanen.

Der LP VII setzt im Norden überwiegend das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ und im Süden das Entwicklungsziel 6 „Biotopentwicklung“ (zukünftig LSG) fest.

Mit Ausnahme der zukünftigen Landschaftsschutzgebietsfläche im Südteil sowie des unmittelbar östlich anschließenden ungeschützten Bereiches bis zum zukünftigen GLB 2.4-8 könnte ich, vorbehaltlich der Vorlage eines schlüssigen Plankonzeptes auf Grundlage des gesamten Plangebietes der Ausweisung einer Konzentrationszone zustimmen, da dieser Bereich im ursprünglichen Konzept bereits enthalten war (wurde später verworfen), vorbehaltlich der noch nachzuweisenden artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit (s. Anlage: Auszug aus dem in Aufstellung befindlichen LP VII). Der Grund der Ablehnung ist die im Süden liegenden Obstwiese. Diese soll im LP VII zukünftig als GLB ausgewiesen werden. Zu diesem wertvollen Bereich ist ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Der Landschaftsbeirat wäre im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Standort 2 „Korkus“ (7,5 ha) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“. Die Fläche überplant ca. 30 % geschützten Landschaftsbestandteil (20 % Grünland und ca. 10 % Wald) und ca. 70 % Landschaftsschutzgebiet (60 % Acker und ca. 10 % extensives Grünland). Der Bereich ist von einer vielfältigen Geländestruktur geprägt und dient neben der Landwirtschaft überwiegend der Naherholung. Auch hier sind die beiden Entwicklungsziele 2 „Anreicherung“ (nordöstlicher Teilbereich) und 6 „Biotopentwicklung“ (südwestlicher Hangbereich parallel zum Omerbach) festgesetzt. Die Ortslage an der Heisterner Straße ist nur ca. 350 m entfernt.

Dem Standort 2 vermag ich aufgrund der hohen landschaftlichen Qualität (LSG, GLB, Wald, extensives Grünland, Naherholung) nicht zuzustimmen. Dem Schutz des vielfältig erlebbaren Orts- und Landschaftsbildes kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Geschützte Landschaftsbestandteile gelten zudem laut Windkrafterlass als Tabubereich. Insofern erhebe ich Widerspruch gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz.

Der Standort 3 „Camp Astrid“ (25 ha) mitten im Probsteierwald scheidet schon allein aus dem Grund aus, da es sich bei der Fläche um Wald handelt. Gemäß dem Windkrafterlass gilt Wald als Tabufläche. Insofern erhebe ich auch hier Widerspruch gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


(Ilknur Gülbaz)



Stadt Eschweiler

Eing.: 13. Jan. 2011



StädteRegion
Aachen

StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Stadt Eschweiler
610/Planung und Entwicklung
Frau Blasberg
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Traffik- und Ordnungsamt

13. JAN. 2011

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –
70.3 Untere Land-
schaftsbehörde

Dienstgebäude
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Postanschrift
Zollernstr. 10
52070 Aachen

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2634

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
Hubert.Pawelka-Weiss@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Pawelka-Weiß

Zimmer
304

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.3/3303a)–E-30/10

Datum
06.01.2011

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

2. Änderung des FNP – Vorranggebiete für Windkraftanlagen – hier: Standort 2 „Korkus“

Ihr e-mail vom 05.01.2011

Guten Tag Frau Blasberg,

bezüglich des Standortes 2 „Korkus“ habe ich Widerspruch gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz eingelegt. Dieser unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung.

Mein Widerspruch ist zudem nicht auf den geschützten Landschaftsbestandteil begrenzt, sondern bezieht sich generell auf den betreffenden Landschaftsraum, welcher aufgrund seiner vielfältigen kleinräumigen Biotopausstattung (Wald, Grünland, Acker, Hecken) eine hohe ökologische Qualität besitzt.

Selbst wenn der konkrete Anlagenstandort „nur“ das Landschaftsschutzgebiet betreffen würde, bliebe mein Widerspruch erhalten.

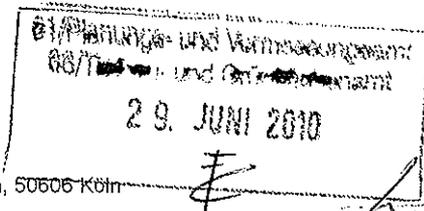
Gemäß dem Windkrafterlass „kommt eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten nur in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist“.

Der in Rede stehende Standort besitzt aber gerade wegen seiner vielfältigen Biotopausstattung eine hochwertige Funktion für Naturschutz, Landschaftspflege, das Landschaftsbild und die Naherholung.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur dann zulässig, wenn die Errichtung der Anlagen auf den im Flächennutzungsplan dargestellten und mit der Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen erfolgt. Dies trifft aber hier gerade nicht zu.

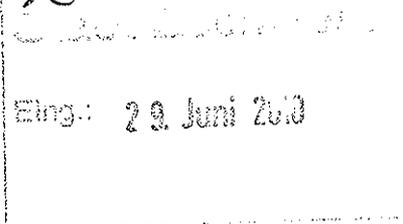
Freundliche Grüße
Im Auftrag:

Thomas Pilgrim



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An den Bürgermeister
der Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Datum: 15.06.2010
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32/62.6-1.11.03

Auskunft erteilt:
Frau Herzig-Fayner
kerstin.herzig@brk.nrw.de
Zimmer: K 722
Telefon: (0221) 147 - 2382
Fax: (0221) 147 - 3185

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler
2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für
Windenergieanlagen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region
Aachen steuert mit den textlichen Zielen im Kapitel 3.2.2 Windkraft die
Planung von Windparks derart, dass

- die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von
Windparks frei bleiben,
- in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von
Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen
Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und
- die als raumverträglich verbleibenden restlichen Bereiche, soweit
dort die natürlichen und technischen Voraussetzungen gegeben
sind, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt
werden.





Regionalplanerische Beurteilung der 2. FNP-Änderung der Stadt Eschweiler - Vorranggebiete für Windenergieanlagen -

Standort 1, Eschweiler Nord:

Dieser Standort ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Damit entspricht die Planung dem Ziel 1 des Kapitels 3.2.2, denn Windenergieanlagen sollen in erster Linie innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen vorgesehen werden. Im südlichen Bereich des Standortes stellt der Regionalplan einen Regionalen Grünzug dar. In Regionalen Grünzügen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Regionalplan-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (siehe Kap. 3.2.2, Ziel 2).

Die Regionalen Grünzüge sind als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen (Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Kap. 2.2.3 Regionale Grünzüge). Ich rege an zu prüfen, inwieweit Funktionen eines Regionalen Grünzuges am Standort 1 im Rahmen ihrer Planung entwickelt oder gestärkt werden können.

Standort 2, Korkus:

Der Standort 2 ist aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu beurteilen. Der Standort liegt teilweise innerhalb eines Bereiches zum Schutz der



Datum: 15.06.2010

Seite 3 von 3

Natur (BSN) und vollständig innerhalb eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). In Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden. In BSLE können Windparks nur dann geplant werden, wenn im Einzelfall die verfolgten Schutz- und Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Standort 3, Camp Astrid:

Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen kann an diesem Standort nur dann ein Windpark geplant werden, wenn die Schutz- und Entwicklungsziele für Waldbereiche, Regionale Grünzüge und von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Die landesplanerische Beurteilung des Standortes 3 soll im Zusammenhang mit den Planungen für das „Camp CO2-Zero“ vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Kerstin Herzig-Fayner)



61/Planungs- und Vorhabenplanung
60/T... und ...
07. JUNI 2010

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1 44025 Dortmund
Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Eing.: 07. Juni 2010

Datum: 02. Juni 2010
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2010-310
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bauleitplanung der Stadt Eschweiler;
2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorranggebiete für
Windenergieanlagen"**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 16.04.2009 -610.21.20/1-

Lageplan Fläche 2 (1-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Planungsbereich 1** liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Fürstenberg“, „Friedrich der Große“ und „Vizepräsident Robert Suermond“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“.

Eigentümer der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Königsgrube braune Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Der Bereich dieses Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Es handelt sich bei diesem Planungsgebiet um einen Bereich, der teilweise im ehemaligen Tagebau Inden-West, der ausgekohlt und rekultiviert ist, liegt. Die konkrete Grundwassersituation im Plangebiet sollte daher im Rahmen der Baugrunduntersuchung erkundet werden.

Der **Planungsbereich 2** liegt über dem auf Steinkohle, Eisenstein, Bleierz und Gallmei verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“, sowie über dem auf Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld „Zugabe I“.

Eigentümer der Bergwerksfelder ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Im südlichen Bereich der Planungsfläche liegt der aus der Bergaufsicht entlassene Steine- und Erden-Gewinnungsbetrieb „Im Korkus“ (siehe auch Anlage).

Der Bereich dieses Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Der **Planungsbereich 3** liegt über dem auf Erdwärmeerteilten Erlaubnisfeld „IfM GeoTherm“.

Eigentümer ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen

Der Bereich dieses Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) nicht von durch



Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Grundwasserbeeinflussungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine zunehmende Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

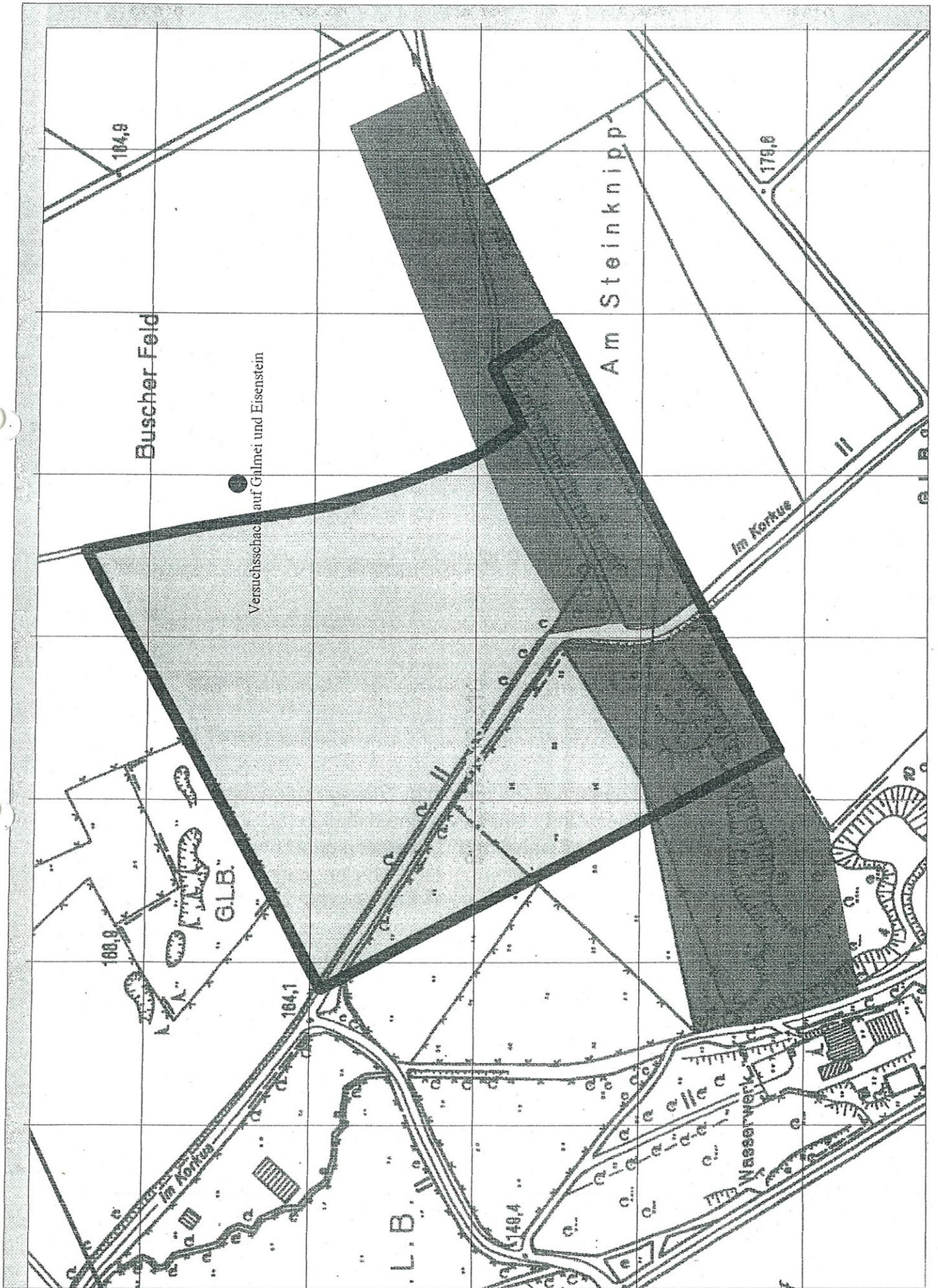
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, auch die o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Jablonski)





Stadt Eschweiler

Eing.: 08. Dez. 2010

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tier- und Grünflächenamt
09. DEZ. 2010

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Eschweiler
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

U 9.12.

8
nw
161

Datum: 07.12.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.06 WKA Eschweiler /
10
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Wehrbereichsverwaltung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
bettina.koestermann@
brd.nrw.de

**Bauleitplanung außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen
Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen;**

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler – Vor-
ranggebiete für Windenergieanlagen -

Ihr Bericht vom 04.05.2010 – 610.21.20/2 –

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von hier
keine grundsätzlichen Bedenken.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in
jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens
meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren
kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m
über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung
gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von
Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Datum: 07.12.2010

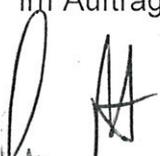
Seite 2 von 2

Hinweis zu § 18a LuftVG:

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG evtl. im BlmSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rötter)

Vorrangfläche 3 – Im Propsteier Wald

Die Vorrangfläche 3 befindet sich im Grenzbereich der Zuständigkeitsbereiche der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich. Aufgrund der Größe der Vorrangfläche kann eine Realisierung von maximal drei WEA in Aussicht gestellt werden, sofern die Standorte mit mir abgestimmt werden.

Dem Planungsvorhaben kann daher in der dargestellten Planung unter Einhaltung der vorgebrachten Anregungen zugestimmt werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Goldschmidt



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

UR 28.5.
Regionalniederlassung Vile-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 26. Mai 2010

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(168/10)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 21.05.2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes; Vorranggebiete für Windenergieanlagen; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

hier: Ihr Schreiben vom 04.05.2010; Az: 610.21.20/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Zu betroffenen Bundes- und Landesstraßen hin sind die Abstände gem. Windkrafterlass vom 21.10.2005 einzuhalten. Demnach sind Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser als ausreichend. Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden, ist ein Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. In einem Abstand zwischen 20 m und 40 m ist bei Baugenehmigungen die Genehmigung/Zustimmung des Landesbetriebes einzuholen.

Für die indirekte Zufahrt von der L 136 bis zum Standort 1 ist eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Evtl. Auflagen behalte ich mir im Rahmen der Sondernutzung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

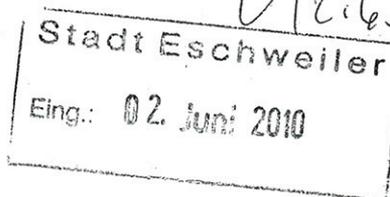
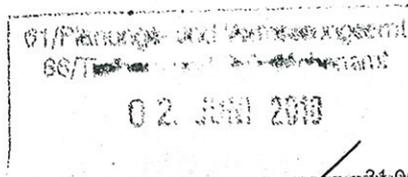
Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler



31.05.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.007
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02429-940041
Mobil 0171-5870666
Telefax 02429-940085
dirk.lueder@wald-und-
holz.nrw.de

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Eschweiler vom 04.05.2010 Az. 610.21.20/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Standorte 1 u. 2 keine Be-
denken.

Gegen den Standort Nr. 3 Camp Astrid bestehen **erhebliche Bedenken**.
Gemäß dem Windenergie Erlass v. 21.10.2005 – Grundsätze für Planung und
Genehmigung von Windenergieanlagen- bedarf die Umwandlung von Wald in
eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde (P. 5.1.6
WEA Erl.). Weitere Fragen sind offen:

1. Ausgleichsfläche für den Windpark im Wald
2. Abstand der Windanlage zu den bleibenden Waldbeständen
3. Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes
4. Anzahl der Windräder
5. Bedeutung für das Gemeinwohl.

Gem o.g. Erlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraft-
anlagen“ gibt es für die Planung Tabubereiche:
Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Be-
reichen für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur, **in
Waldbereichen** und in Überschwemmungsbereichen **nicht** in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lüder



Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Von: <Thomas.Goege@lvr.de>
An: <annette.blasberg@eschweiler.de>
CC: <Irmgard.Mailandt@eschweiler.de>
Datum: 06/07/10 3:19
Betreff: Bauleitplanung Eschweiler, 2. Änd. FNP, Vorranggebiete Windenergieanlagen



Bezug: Ihr Schreiben vom 04. 05. 2010; Ihr Zeichen: 610.21.20/2

Sehr geehrte Frau Blasberg,
seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland werden zur o.a. Bauleitplanung folgende Bedenken erhoben: Der Standort 2 (Korkus) wird aus denkmalpflegerischen Gründen abgelehnt, da hier störende Einflüsse auf das Ortsbild, einzelne Baudenkmäler von Nothberg und die kulturlandschaftliche Struktur der Umgebung einschließlich der industriegeschichtlich interessanten Relikte Im Korkus befürchtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Goege

Dr.Thomas Goege
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim-Brauweiler
Tel.: 02234 - 9854-547

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Förderschulen, zehn Kliniken, sechs Museen und seinen Heilpädagogischen Hilfen sowie als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland erfüllt der LVR Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur, die rheinlandweit wahrgenommen werden.

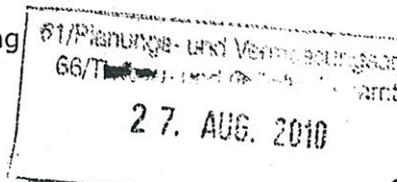
Der LVR lässt sich dabei von seinem Motto "Qualität für Menschen" leiten. Die 13 kreisfreien Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

Eing.: 27. Aug. 2010

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Eschweiler
 Amt für Planung und Entwicklung
 Frau Blasberg
 Postfach 1328
 52233 Eschweiler



26. August 2010
 333.45 - 33.2/10-001
 Frau Ermert
 Tel 0228 9834-187
 Fax 0221 8284-0367
 susan-
 ne.ermert@lvr.de

Uct. 8.

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler
 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes
 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Sehr geehrte Frau Blasberg,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Eine termingerechte Stellungnahme war leider nicht möglich. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Der durch § 4 Abs. 1 BauGB vorgegebenen Auftrag zur Prüfung der Umweltbelange erfasst auch das archäologische Kulturgut, wobei sowohl der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen ist, als auch Erhebungen auf der Basis der allgemein anerkannten Prüfmethode notwendig werden können.

Eine abschließende Bewertung der einzelnen Flächen zum Umweltbestandteil Kulturgüter (Bodendenkmäler) ist derzeit nur für die Flächen 1 und 3 möglich. Fläche 1 befindet sich im rekultivierten Tagebau, hier sind keine archäologischen Kulturgüter mehr erhalten. Fläche 3 wurde ehemals als Munitionslager genutzt. Auch hier ist von erheblichen Bodenstörungen auszugehen, sodass Auswirkungen der Planung auf das Kulturgut grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anders sieht es bei Fläche 2 aus (vgl. Anlage). Innerhalb dieser Fläche ist neben steinzeitlichen Siedlungsresten und im Süden nachgewiesenem Bergbau mit weiteren Relikten der Metallgewinnung und -verarbeitung sowie mit eisenzeitlichen bis mittelalterlichen Siedlungsresten zu rechnen.

Standortsflächen für Windenergieanlagen sind daher im Vorfeld der Auswahl detailliert bezüglich der Belangen des Bodendenkmalschutzes zu überprüfen. Das gilt gezielt für die Flächenauswahl, da große Teile der Fläche unter denkmalrechtlichen Aspekten hierfür nicht geeignet sind.

Aufgrund der gegebenen Ausgangssituation wäre es grundsätzlich zu empfehlen, in Fläche 2 im Rahmen der Umweltprüfung - zur Vorbereitung der Abwägung - eine archäologische Prospektion durchführen zu lassen. Hierfür ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW tätig wird.

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
 50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 133
 53115 Bonn, Endenicher Straße 129 und 129a
 DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
 Bushaltestelle Karlstraße, Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
 USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

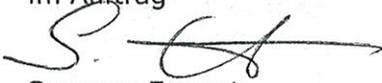
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
 BIC: WELADED3333, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
 Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
 BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Eine Liste der Firmen füge ich bei.

Das Ergebnis dieser Prospektion ist dann nach der Prüfung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Umweltbericht darzulegen. Es bildet die Grundlage für die weitere planerische Abwägung und muss daher spätestens im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung vorliegen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susanne Ermert

Anlagen

Archäologische Prognose

Eschweiler, FNP-Änderung 2, OT Volkenrath
333.45-33.2/10-001

Das Plangebiet liegt westlich von Volkenrath im Bereich des Bergbaugesbietes Korkus, aus dem Hinweise vorliegen, dass schon seit der Eisenzeit dort Metallerze und später auch Kalksteine abgebaut wurden, wie die noch zahlreich obertägig sichtbaren Bergbauspuren wie Pingen und Schürfgruben belegen. So sind unmittelbar nördlich und im Süden des Plangebietes noch Bergbauspuren erkennbar, die z.T. durch Fundmaterial in die römische Zeit datiert werden.

Im Umfeld des Plangebietes sind zahlreiche Fundstellen mit Steinwerkzeugen und Keramikscherben bekannt, die darauf hinweisen, dass bereits seit der Jungsteinzeit das Gebiet Omerbach und Otterbach besiedelt gewesen ist. Vermutlich seit der Eisenzeit wurde in diesem Gebiet Metallerze abgebaut und die Bergleute werden im Umfeld ihrer Gruben gewohnt und das Metall verarbeitet haben.

Auch zur römischen Zeit wurde in diesem Gebiet Erze abgebaut, wie der alt überlieferte Flurname „Kakus“ und römische Funde nahe legen. Die nahe bei Volkenrath gelegene Waldung „Im Kakus“ war vermutlich dem altrömischen Gott „Cacus“ geweiht. Cacus war der Sohn des Volcanus und der Sage nach ein Feuer speiender Riese, der in einer Höhle hauste.

1880 wurde die Erzgrube „Gute Hoffnung“ eröffnet und bereits 1884 wieder geschlossen, weil man auf ein längst ausgebeutetes Grubenfeld stieß, dessen Stollen zum Teil noch sehr gut erhalten waren (Bodendenkmal AC 025).

gez. Dr. Ursula Francke

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tier- und Gärtenamt

31. MAI 2010



Naturschutzbund Deutschland e.V.

Kreisverband Aachen-Land

Karl Gluth

NABU Aachen-Land e.V. Fiefelstraße 19 · 52477 Alsdorf

Frau Blasberg

2. 610.21.2012

FNP 2. Änder. Vorranggebiete Windanlagen
Eschweiler

Alsdorf, den 31.5.2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Im ehemaligen Tagebau Zukunft hat man u.a. alte Dörfer, wie Lürken oder Laurenzberg, mit alten Obstwiesen und einem guten Steinkauzbestand weggebaggert. Die Landwirte haben für diese Obstwiesen keinen Ersatz geschaffen, die Steinkauzbestände verschwanden deshalb. Der Nabu hat zwei neue Obstwiesen als Eigentümer erworben und zwar, Gemeinde Eschweiler, Flur 17, Flurstück 22, (Größe 1,6 ha und Eschweiler am Lürkener Stein Flur 18, Flurstück 23 (Größe 1,3 ha). In der Obstwiese am Lürkener Stein hat sich 2010 ein Steinkauzpaar angesiedelt und brütet dort. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Standortes 1. Durch den Standort 1 der Windanlage ist dieses Steinkauzpaar (Rote Liste) wieder aufs höchste gefährdet. Neben dem Steinkauz brütet dort u.a. Turmfalke, Rebhuhn, Feldsperling, Hänfling und Stieglitz. Das Gebiet wird sowohl von Wiesenweihen, als auch von Kornweihen (hier Winter) als Nahrungsbiotop genutzt. Da der Steinkauz, wie die anderen Arten, per Gesetz absoluten Schutz genießen, ist es gesetzwidrig die Naturschutzarbeit von Jahren durch den Nabu auf unserem eigenen Grund zunichte zu machen. Wir werden bei Beibehaltung dieser Planung das Verwaltungsgericht einschalten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Gluth

Bankverbindung

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00 · Kto.-Nr. 8 386 488

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.



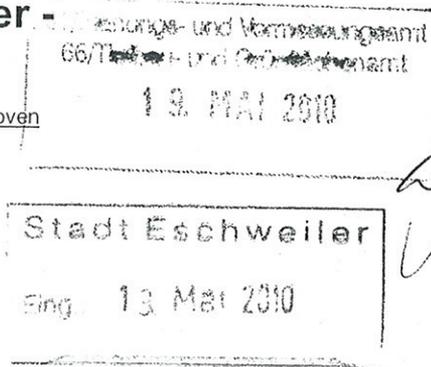
Gemeinde Aldenhoven

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler
Postfach 1328

52233 Eschweiler



Aldenhoven, 17. Mai 2010

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen -;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Schreiben vom 04.05.2010, Az.: 610.21.20/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Aldenhoven werden vorsorglich Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes „Standort 1 – Eschweiler Nord“ angemeldet.

Das Untersuchungsgebiet für den „Standort 1“ ragt bis auf 600 m an die Wohnbebauung des Weilers Langweiler heran. Da bei der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes keine Angaben über die Höhe der Windenergieanlagen gemacht werden, ist eine konkrete Aussage zu den Abstandsflächen zum Weiler Langweiler nicht möglich. Es ist jedoch ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten.

Die Erschließung der Fläche des geplanten „Standortes 1“ ist lt. Angaben über einen östlich des Weiler Langweiler gelegenen vorhandenen Asphaltweg vorgesehen. Da weitere Angaben, ob es sich um eine öffentliche Straße oder um einen Wirtschaftsweg auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven handelt, fehlen, kann auch hier keine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat die Verwaltung beauftragt zu untersuchen, ob im Bereich Weiler Langweiler – Weiler Hausen – Blausteinsee die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone möglich und sinnvoll ist.

Ich halte eine Abstimmung über die Ausweisungen oder über eine evtl. gemeinsame Konzentrationszone für erforderlich und bitte um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Tertel

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Auskunft erteilt:
Frau Klotz

Zimmer: 30
Telefon: 02464 / 586-143
Telefax: 02464 / 586-222
a.klotz@aldenhoven.de

Aktenzeichen:
II-1/1

Kontakt:
Telefon: 02464 / 586-0
Telefax: 02464 / 586-222
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de
http://www.aldenhoven.de

Sprechzeiten allgemein:
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr
di. 14:00 - 16:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sprechzeiten
Grundsicherungsamt:
mo. 8:30 - 12:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Allgemeine
Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
BLZ: 395 501 10
Konto: 3 401 395
IBAN: DE40 395501103401395
SWIFT-BIC: SDUEDE33

Raiffeisenbank Aldenhoven
BLZ: 370 691 03
Konto: 3 000 267 014

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 147 50 500



61/Planungs- und ...
69/11-1
11. Juni 2010



Stadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 11. Juni 2010

M. G.

**Betr.: 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes –
Vorranggebiete für Windenergieanlagen
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit Schreiben vom 04.05.2010 vorgelegten Unterlagen zum o.g. Betreff nimmt die Stadt Stolberg aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes wie folgt Stellung:

Vorranggebiet 1 – Eschweiler Nord

Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken. Da jedoch im Großraum besondere Vogelarten der Feldflur bekannt sind, ist erst nach angekündigter Vorlage der avifaunistischen Untersuchung die tatsächliche Eignung als Vorranggebiet abschätzbar.

Vorranggebiet 2 – Korkus

Dieser Standort wird als ungeeignet betrachtet. Zum einen handelt es sich um einen landschaftsökologisch hochwertigen Standort (tlw. Kalkgebiet) mit erhöhten Entwicklungspotentialen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Solche Standorte sind in der Region nicht sehr häufig und schon deshalb schutzwürdig und schutzbedürftig. Der Landschaftsplan III „Eschweiler-Stolberg“ greift diese Besonderheiten mit dem Entwicklungsziel 6 der großräumigeren Biotopentwicklung auf, welches sich auf den südwestlichen Teilbereich des geplanten Vorranggebietes erstreckt. Der Vernetzung von schutzwürdigen Bereichen kommt somit auch überörtliche Bedeutung zu. Gleich gelagerte planungsrechtliche Darstellungen finden sich auch im Gebietsentwicklungsplan mit dem „Bereich zum Schutz der Natur“ und dem „Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung“. Somit werden die gleichen Ziele auf verschiedenen Planungshierarchien verfolgt.

Zum anderen wird hier das für das Vorranggebiet 1 selbst postulierte Kriterium der Schonung von geschützten Landschaftsbestandteilen nicht umgesetzt, obwohl die geplante Vorrangfläche tlw. als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist und dieses Gebiet eher durch

**Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister**

Abteilung für Entwicklung und
Planung

Auskunft erteilt
Frau Geis
Zimmer 502
Telefon 02402/13-345
Telefax 02402/ 13-333
E-Mail: Renate.Geis@stolberg.de

Mein Zeichen:

Stolberg, den 04.06.2010

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Bürgeramt:
Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Amt für soziale Angelegenheiten u.
Wohnungswesen:
- Wohnungswesen
Di. ganztätig geschlossen
Do. vormittags geschlossen
- soziale Angelegenheiten:
8.30 - 9.00 Uhr telefonische
Terminvereinbarung

Dienststelle:
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg
Internet:
<http://www.stolberg.de>
E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

Schutzgebiete geprägt ist als „Eschweiler Nord“. Mit Blick auf die Abwägung sollten für alle geplanten Vorranggebiete die gleichen Maßstäbe zugrunde gelegt werden.

Auch unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung, die derzeit im Entwurf zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW „Energieversorgung“ für Windkraftanlagen bzw. deren Standorte definiert wurden, erscheint dieser Standort als ungeeignet, da die Windkraftnutzung nicht mit der Funktion des Bereiches vereinbar ist.

Insofern ist die Abwägung der FNP-Änderung von 2001 auch jetzt nachvollziehbar bzw. wird durch den neuen LEP noch gestärkt und sollte weiterhin beibehalten bleiben, indem dieses Gebiet nicht als Vorranggebiet dargestellt wird.

Aus städtebaulicher Sicht ist anzumerken, dass aus den vorgelegten Unterlagen das Planungserfordernis für die Fläche 2, Korkus, nicht plausibel hervorgeht.

Vorranggebiet 3 – Camp Astrid

Dieser Standort wird als weniger geeignet betrachtet.

Aufgrund der isolierten Lage inmitten eines zusammenhängenden Waldgebietes sind die Windkraftanlagen dort mit einer größeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbunden. Auch unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung, die derzeit im Entwurf zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW „Energieversorgung“ für Windkraftanlagen bzw. deren Standorte definiert wurden, erscheint dieser Standort als ungeeignet, da die Windkraftnutzung nicht mit der aktuellen Ausweisung des GEP und der Funktion des Bereiches vereinbar ist.

Für den Bereich der Munitionsbunker ist das Vorkommen gefährdeter Arten bekannt. So u.a. *Dactylorhiza praetermissa* (Übersehenes Knabenkraut) und *Cryphia domestica* (Flechteneule). Auf vergleichbar strukturierten Flächen kommt im Stolberger Teil des Camp Astrid die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesen Vorkommen wäre zu untersuchen. In Bezug auf die Konflikte zwischen Fledermäusen und Windkraftanlagen wären ebenfalls entsprechende Untersuchungen erforderlich.

Da das Gewerbegebiet „Camp Astrid“ der Stadt Stolberg im ansteigenden Gelände südwestlich des geplanten Vorranggebietes liegt, wären Erhebungen/Nachweise zum Umfang des „Disko-Effekts“ durch Sonnenreflexionen von den Rotoren zu erbringen, da dies ggf. die Vermarktung von Flächen im Gewerbegebiet einschränkt.

Aus städtebaulicher Sicht sollte sichergestellt werden, dass die Nutzung des Gewerbegebietes Camp Astrid (Gewerbe / Betriebswohnungen) durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler.

Um Beteiligung der Stadt Stolberg im weiteren Verfahren unter Vorlage konkretisierter Unterlagen wird erbeten.

Mit freundlichen Grüßen



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Stadt Eschweiler
z.Hd. Frau Blasberg
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

11.6
Stadt Eschweiler

Eing.: 11. Juni 2010

Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Auskunft
Margarete Lersch
Telefon-Durchwahl
02421/22-2704
eMail
m.lersch@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.
503 (Haus B)

Fax
02421/22-2705

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen
610.21.20/2

Ihre Nachricht vom
04.05.2010

Mein Zeichen
61/1 6173/Joh.

Datum
08. Juni 2010

2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Blasberg,

zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Straßenverkehrsamt
- Kämmerei
- Kreisentwicklung und -straßen
- Bauordnung und Wohnungswesen
- Wasser, Abfall und Umwelt
- Landschaftspflege und Naturschutz

Immissionsschutz

Seitens des Kreises Düren bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die Vorranggebiete Standort 2 Korkus und Standort 3 Camp Astrid keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hinsichtlich des Standortes 1 Eschweiler Nord wird darauf hingewiesen, dass für diesen Standort bereits eine Vorbelastung durch die Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Langweiler, Flur 6, Flurstücke 26 und 27 vorliegt. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale: Internet:

(02421) 220 www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Wasserwirtschaft

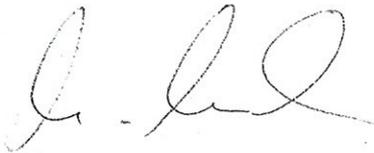
Der geplante Standort Nr. 1 reicht bis an die Kreisgrenze. Die Erschließung soll von der L 136 (Aldenhoven-Hoengen) aus östlich der Ortschaft Weiler-Langweiler erfolgen.

Je nach Strecken- und Leitungsverlauf sind Fließgewässer im Kreis Düren durch Parallelführung und/oder Kreuzungen betroffen. Dies ist beim Ausbau der Erschließungsanlagen zu berücksichtigen. Notwendige wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren einzuholen. Ansprechpartner ist Herr Giese (02421/22- 2690).

Landschaftspflege und Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass in den vergangenen Jahren im Raum Aldenhoven "Weihen" vorgekommen sind.

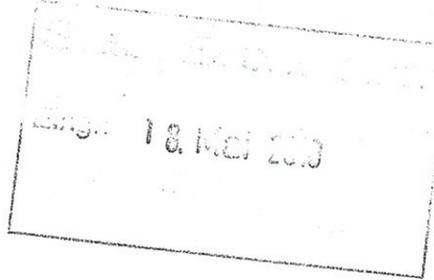
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Margarete Lersch



V18.5



EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven

Stadt Eschweiler
610/Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Ihr Zeichen
610-21.20/2
04.05.2010

Unser Zeichen
VU/22aV-1
Ba2750/Sch

Telefon-Durchwahl
(02433) 4440- 55

Datum
11.05.2010

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes – Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen ausgewiesenen Teilflächen „1“ und „2“ liegen innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die Teilfläche „3“ liegt außerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Hier sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wir weisen lediglich darauf hin, dass nach unseren Unterlagen in diesem Gebiet oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den wir nicht haften, nicht auszuschließen ist. Für weitere Erkenntnisse / Daten müssen wir Sie an die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Kurt-Schumacher-Str. 313 in 45897 Geisenkirchen verweisen.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zu o.g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH

EBV GmbH
Myhler Straße 83
41836 Hückelhoven

Telefon (02433) 4440-0
Telefax (02433) 4440-39
info@ebv.de

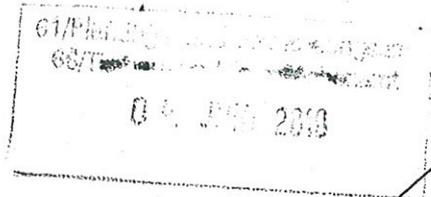
Geschäftsführer:
Dr. Dieter Körner (Vors.)
Thomas Hofmann

Sitz der Gesellschaft:
Hückelhoven
Registergericht:
Mönchengladbach HRB 12679

Commerzbank
Aachen
(BLZ 390 400 13)
110977600

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler



U 4.6,

Stadt Eschweiler **Liegenschaften und Umsiedlungen**

Eing.: 04. Juni 2010

Ihre Zeichen	610.21.20/2
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	PCO-LN FU
Telefon	+49-221-480 - 22018
Telefax	+49-221-480 - 23566
E-Mail	Gilbert.Fuss@rwe.com

Köln, 02.06.2010

2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes Vorranggebiete für Windenergieanlagen Ihr Schreiben vom 04.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insgesamt drei Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Fläche "Eschweiler Nord" wurde dabei von RWE Innogy, die im Rahmen der Flächenentwicklung von RWE Power unterstützt wird, in das Verfahren eingebracht. Für die weitere Planung möchten wir anregen, die Änderung des Flächennutzungsplanes in drei jeweils getrennten Verfahren fortzuführen. Auf diese Weise kann in den folgenden Verfahrensschritten im Falle von wesentlichen Bedenken gegen eines Plangebietes einer gegenseitigen Verzögerung vorgebeugt werden.

Wie Ihnen auch durch unsere Stellungnahme zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes (Standort 1 – Eschweiler Nord) als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Auflast durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen.

**RWE Power
Aktiengesellschaft**
Stüttgenweg 2
50935 Köln
T: 0221-480 0
F: 0221-480 13 51
I: www.rwe.com
Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Dr. Gerd Jäger
Antonius Voß
Erwin Winkel
Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HRB 17420
Amtsgericht Köln
HRB 117
Bankverbindung:
WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 152561
IBAN: DE43 3005 0000
0000 1525 61
BIC (SWIFT-Code):
WELADED

Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Bewehrungen zu begegnen.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodenmaterials die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach DIN 4020 vor. Darum ist durch gezielte Untersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Auflast sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

- Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive sowie abgeworfene Grundwassermessstellen der RWE Power AG.

Die aktiven Grundwassermessstellen 86663 und 86662 bitten wir unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwassermessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen bitten wir zu gewährleisten.

Die abgeworfenen Grundwassermessstellen 86453, 86294, 86439, 86245, 86440, 86406 und 86416 werden in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
86663	25 16589,9	56 36665,08
86662	25 17114,07	56 35913,19
86453	25 16614,46	56 36974,84
86294	25 16506	56 36801
86439	25 16808,8	56 36697,59
86245	25 16590,56	56 36770,04
86440	25 17203,6	56 36554,27
86406	25 17072,39	56 36306,71
86416	25 17280,61	56 35708,47

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen

i. A. [Handwritten Signature]

Anlage

Bestandplan M 1 : 5000

